

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. 94

ausgegeben am 14. März 2024

Verordnung

vom 27. Februar 2024

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Personalverleih

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 und Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBI. 2007 Nr. 101, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 7. März 2023 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Personalverleih, LGBI. 2023 Nr. 107, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7 Abs. 2

2) Der Anhang zur Beilage gilt bis zum 31. März 2025.

Anhang zur Beilage

Der bisherige Anhang zur Beilage wird wie folgt ersetzt:

Lohn- und Protokollvereinbarung 2024 und 2025 zum GAV für den Personalverleih

1. Mindestlöhne

Es gelten folgende Mindestlöhne:

Ungelernte:

Monatslohn	3'550.00 Franken x 13 Löhne
Basislohn	19.47 Franken/Stunde

Gelernte:

Monatslohn	3'900.00 Franken x 13 Löhne
Basislohn	21.39 Franken/Stunde

Basis für die Jahresstundenberechnung:

Wochenarbeitszeit	42 Stunden
Monatsarbeitszeit	182.25 Stunden

Obschon die 42-Stunden-Woche als Berechnungsgrundlage für die Stundenmindestlöhne verwendet wurde, gelten die Stundenmindestlöhne des GAV Personalverleih auch, wenn vertraglich eine 40-Stunden-Woche vereinbart wird.

2. Berechnung 13. Monatslohn

Die Jahresendzulage (13. Monatslohn Zulage) beträgt 8.33 % des Jahresbruttolohnes. Der Jahresbruttolohn setzt sich aus dem Basislohn zuzüglich Feriengeld (bei vier Wochen 8.33 %, bei fünf Wochen 10.6 %) und zuzüglich Feiertagsentschädigung (4 %) zusammen.

3. Reduzierte Löhne

Ergänzung zu Art. 18 GAV (Sonderfälle)

Für Arbeitnehmer mit eingeschränkter körperlicher oder geistiger Leistungsfähigkeit (Art. 18 Ziff. 1 Bst. a GAV) darf der Mindestlohn um maximal 10 % unterschritten werden.

Für Praktikanten (Art. 18 Ziff. 1 Bst. b GAV) darf der Mindestlohn um maximal 10 % unterschritten werden.

Für Arbeitnehmer unter 18 Jahren (Art. 18 Ziff. 1 Bst. c GAV) entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation dem Alter (Bsp. 15 Jahre: mindestens 15.00 Franken Stundenlohn).

Für Schüler, Studenten und Ferialer ab 18 Jahren (Art. 18 Ziff. 1 Bst. d GAV) darf der Mindestlohn um maximal 10 % unterschritten werden.
(...)

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Daniel Risch*
Fürstlicher Regierungschef